

## Synoptische Darstellung

<b>Bisheriges Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p><b>Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)</b></p> <p>vom 24. September 2018 (Stand am 1. Juli 2024)</p>	<p><b>Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)</b></p> <p>vom 24. September 2018 (Stand am XX. Monat 20XX)</p>
<p><b>§ 3 Beiträge der Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde leistet auf Antrag Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien auch ausserhalb des Standorts Pratteln;</li> <li>b. im Primarstufenbereich für den Besuch von Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder Tagesstrukturen für Schulkinder an den Standorten Pratteln und Augst.</li> </ul>	<p><b>unverändert</b></p>
<p><sup>2</sup> Die Beiträge bestehen aus einem Basissatz und einem Ausbildungszuschlag.</p>	<p><b>unverändert</b></p>
<p><sup>3</sup> Die Beiträge decken inklusive der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten einen maximal zulässigen Verrechnungspreis zwischen CHF 112 und CHF 120 pro Tag bzw. CHF 11 und CHF 12 pro Stunde.</p>	<p><sup>3</sup> Die Beiträge decken inklusive der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten einen maximal zulässigen Verrechnungspreis zwischen CHF 112 und CHF <b>135</b> pro Tag bzw. CHF 11 und CHF <b>13.50</b> pro Stunde.</p>
<p><sup>4</sup> Liegt der Preis (Tagessatz), den das Angebot von den Erziehungsberechtigten verlangt, über dem maximal zulässigen Verrechnungspreis, berechnet die Gemeinde ihre Beiträge dennoch aufgrund des maximal zulässigen Verrechnungspreises.</p>	<p><b>unverändert</b></p>

<p><sup>5</sup> Der maximale Anteil der Gemeinde am Basissatz errechnet sich aus dem maximal zulässigen Verrechnungspreis abzüglich des Grundbeitrags der Erziehungsberechtigten. Der effektive Beitrag der Gemeinde an den Basissatz errechnet sich aus diesem Wert (maximal zulässiger Verrechnungspreis minus Grundbeitrag) abzüglich des Leistungsbeitrags.</p>	<p><b>unverändert</b></p>
<p><sup>6</sup> Die Höhe der Beiträge der Gemeinde wird um allfällige Beiträge von Dritten (z.B. Arbeitgebern) an familienergänzende Kinderbetreuung vermindert.</p>	<p><b>unverändert</b></p>
<p><sup>7</sup> Kindertagesstätten und Tagesstrukturen für Schulkinder müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.</p>	<p><b>unverändert</b></p>